

1971	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1971	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 71	Gesetz betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	849
24. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	852
2. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	853
2. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	854
3. 6. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	855
3. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	855

**Gesetz
betreffend die Änderung vom 28. September 1970
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 15. Juni 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Wien am 28. September 1970 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation durch EntschlieÙung genehmigten Änderung des Artikels VI der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1357, 1958 II S. 2, 1963 II S. 329) wird zugestimmt. Die EntschlieÙung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel XVIII Abs. C der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Entschließung,
angenommen auf der 142. Vollversammlung am 28. September 1970

Resolution
adopted during the 142nd plenary meeting on 28 September 1970

(Übersetzung)

Amendment of Article VI of the Statute**Änderung des Artikels VI der Satzung**

THE GENERAL CONFERENCE,

DIE GENERALKONFERENZ —

- (a) RECALLING Resolutions GC (XII)/RES/241 and GC (XIII)/RES/261 whereby it requested the Board of Governors to undertake a review of Article VI of the Statute, and to continue the study of the problem as an urgent matter, respectively,
- (b) NOTING that the Ad Hoc Committee of the Whole to Review Article VI of the Statute, established by the Board in February 1969, has afforded an opportunity to all Members of the Agency to participate in the discussions which took place during eleven meetings of the Committee,
- (c) NOTING FURTHER that the Board has also studied the problem in the course of nine meetings,
- (d) HAVING EXAMINED the proposals for amendment of Article VI contained in part A of document GC (XIV)/437, and
- (e) HAVING CONSIDERED the Board's report contained in part B of, and in the Appendix to, document GC (XIV)/437, which constitute the Board's observations on the amendments, submitted in accordance with Article XVIII.C(i) of the Statute,
1. APPROVES the following amendment of paragraphs A, B, C and D of Article VI of the Statute:
- (a) Replace sub-paragraphs A.1—A.3 by the following:
1. The outgoing Board of Governors shall designate for membership on the Board the nine members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, and the member most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials in each of the following areas in which none of the aforesaid nine is located:
 - (1) North America
 - (2) Latin America
 - (3) Western Europe
 - (4) Eastern Europe
 - (5) Africa
 - (6) Middle East and South Asia
 - (7) South East Asia and the Pacific
 - (8) Far East
 2. The General Conference shall elect to membership of the Board of Governors:
 - (a) Twenty members, with due regard to equitable representation on the Board as a whole
- a) EINGEDENK der Entschließung GC (XII)/RES/241 und GC (XIII)/RES/261, mit denen sie den Gouverneursrat ersuchte, Artikel VI der Satzung zu revidieren bzw. die Untersuchung dieses Problems als dringliche Aufgabe fortzusetzen,
- b) IM HINBLICK DARAUF, daß der vom Rat im Februar 1969 zur Revision des Artikels VI der Satzung eingesetzte Ad hoc-Gesamtausschuß allen Mitgliedern der Organisation die Möglichkeit gegeben hat, an den Beratungen teilzunehmen, die während elf Sitzungen des Ausschusses stattfanden,
- c) SOWIE IM HINBLICK DARAUF, daß sich der Rat im Verlauf von neun Sitzungen ebenfalls mit diesem Problem befaßt hat,
- d) NACH PRÜFUNG der in Teil A des Dokuments GC (XIV)/437 enthaltenen Änderungsvorschläge zu Artikel VI,
- e) NACH ERWAGUNG des in Teil B und im Anhang des Dokuments GC (XIV)/437 enthaltenen Berichts des Rates, der die Bemerkungen des Rates zu den nach Artikel XVIII Absatz C Ziffer i der Satzung vorgelegten Änderungsvorschlägen darstellt —
1. GENEHMIGT folgende Änderung des Artikels VI Absätze A, B, C und D der Satzung:
- a) Absatz A Ziffer 1 bis 3 werden durch folgende Ziffern ersetzt:
1. Der abtretende Gouverneursrat bezeichnet als Mitglieder des Gouverneursrates diejenigen neun Mitglieder der Organisation, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten neun Mitglieder vertretenen geographischen Räume:
 - 1) Nordamerika
 - 2) Lateinamerika
 - 3) Westeuropa
 - 4) Osteuropa
 - 5) Afrika
 - 6) Mittlerer Osten und Südasien
 - 7) Südostasien und Pazifik
 - 8) Ferner Osten
 2. Die Generalkonferenz wählt zu Mitgliedern des Gouverneursrates
 - a) zwanzig Mitglieder der Organisation; dabei achtet sie gebührend darauf, daß im Gouver-

of the members in the areas listed in sub-paragraph A-1 of this article, so that the Board shall at all times include in this category five representatives of the area of Latin America, four representatives of the area of Western Europe, three representatives of the area of Eastern Europe, four representatives of the area of Africa, two representatives of the area of the Middle East and South Asia, one representative of the area of South East Asia and the Pacific, and one representative of the area of the Far East. No member in this category in any one term of office will be eligible for re-election in the same category for the following term of office, and

- (b) One further member from among the members in the following areas:

Middle East and South Asia
South East Asia and the Pacific
Far East;

- (c) One further member from among the members in the following areas:

Africa
Middle East and South Asia
South East Asia and the Pacific.

- (b) In paragraph B:

- (i) First sentence — replace "sub-paragraphs A-1 and A-2" by "sub-paragraph A-1" and
(ii) Second sentence — replace "sub-paragraph A-3" by "sub-paragraph A-2";

- (c) In paragraph C, replace "sub-paragraphs A-1 and A-2" by "sub-paragraph A-1";
and

- (d) In paragraph D, replace "sub-paragraph A-3" by "sub-paragraph A-2", and delete the second sentence;

2. URGES all Members of the Agency to accept this amendment as soon as possible in accordance with their respective constitutional procedures, as provided for in Article XVIII.C(ii) of the Statute; and

3. REQUESTS the Director General to report to the General Conference at its fifteenth regular session on the progress made towards entry into force of the amendment.

neursrat die Mitglieder aus den unter Ziffer 1 angeführten geographischen Räumen angemessen vertreten sind, so daß der Gouverneursrat in dieser Kategorie stets fünf Vertreter des lateinamerikanischen Raumes, vier Vertreter des westeuropäischen Raumes, drei Vertreter des osteuropäischen Raumes, vier Vertreter des afrikanischen Raumes, zwei Vertreter des mittelöstlichen und südasiatischen Raumes, einen Vertreter des südostasiatischen und pazifischen Raumes und einen Vertreter des fernöstlichen Raumes enthält. Zu diesen Kategorien gehörende Mitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit in derselben Kategorie nicht wiedergewählt werden;

- b) ein weiteres Mitglied aus den Reihen der Mitglieder aus folgenden geographischen Räumen:

Mittlerer Osten und Südasiens
Südostasiens und Pazifik
Ferner Osten;

- c) ein weiteres Mitglied aus den Reihen der Mitglieder aus folgenden geographischen Räumen:

Afrika
Mittlerer Osten und Südasiens
Südostasiens und Pazifik.

- b) In Absatz B:

- i) Satz 1 — „Absatz A Ziffer 1 und Ziffer 2“ wird durch „Absatz A Ziffer 1“ ersetzt;
ii) Satz 2 — „Absatz A Ziffer 3“ wird durch „Absatz A Ziffer 2“ ersetzt.

- c) In Absatz C wird „Absatz A Ziffer 1 und Ziffer 2“ durch „Absatz A Ziffer 1“ ersetzt.

- d) In Absatz D wird „Absatz A Ziffer 3“ durch „Absatz A Ziffer 2“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

2. FORDERT alle Mitglieder der Organisation AUF, diese Änderung so bald wie möglich in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Vorschriften anzunehmen, wie in Artikel XVIII Absatz C Ziffer ii der Satzung vorgesehen, und

3. ERSUCHT den Generaldirektor, der Generalkonferenz auf ihrer fünfzehnten ordentlichen Tagung über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Änderung gemacht worden sind.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
Vom 24. Mai 1971

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Algerien am 10. Oktober 1969
in Kraft getreten.

Algerien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La République algérienne démocratique et populaire ne se considère pas liée par les dispositions de l'article 16 de la Convention, relatif à la compétence de la Cour internationale de Justice et déclare que, pour qu'un différend soit porté devant la Cour internationale de Justice, l'accord de toutes les parties en cause sera, dans chaque cas, nécessaire.»

„Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 16 des Übereinkommens betreffend die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs als nicht gebunden und vertritt den Standpunkt, daß in jedem Fall das Einvernehmen der Streitparteien erforderlich ist, bevor eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1045).

Bonn, den 24. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen
zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer
Vom 2. Juni 1971

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383), das von Kamerun für das ehemalige britische Treuhandgebiet Südkamerun als für sich verbindlich anerkannt worden war, ist auf Grund seines Artikels 8 Abs. 3

mit Wirkung vom 25. Mai 1970

nunmehr für das gesamte Staatsgebiet von Kamerun in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1054) und vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 151).

Bonn, den 2. Juni 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen
Vom 2. Juni 1971

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383, 386), das von Kamerun für das ehemalige britische Treuhandgebiet Südkamerun als für sich verbindlich anerkannt worden war, ist auf Grund seines Artikels 6 Abs. 3

mit Wirkung vom 25. Mai 1970

nunmehr für das gesamte Staatsgebiet von Kamerun in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1054) und vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 152).

Bonn, den 2. Juni 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 3. Juni 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1967 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 762) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel IV Abs. 2

am 14. Juni 1971

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Mai 1971 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Juni 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften
und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

Vom 3. Juni 1971

Barbados hat am 5. März 1971 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, daß es sich an das vor Erlangung seiner Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Gebiet erstreckte Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, das Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, sämtlich vom 4. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886), gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. März 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 1511) und vom 9. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2192).

Bonn, den 3. Juni 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.